

RS OGH 1993/3/1 11Os172/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1993

Norm

StGB §15 Abs2 B3

StGB §217 Abs1

Rechtssatz

In einer, in Form von - vorerst nicht eindeutig erkennbar auf die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht abzielenden - Inseraten in Tageszeitungen bewirkten Veröffentlichung von Verdienstmöglichkeiten, durch die präsumtive Interessentinnen erst dazu veranlaßt werden sollten, mit dem Inserenten Kontakt aufzunehmen, liegt mangels Ausführungsnahe noch kein strafbarer Versuch des Menschenhandels durch "Anwerben".

Entscheidungstexte

- 11 Os 172/93
Entscheidungstext OGH 01.03.1993 11 Os 172/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0090162

Dokumentnummer

JJR_19930301_OGH0002_0110OS00172_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at